

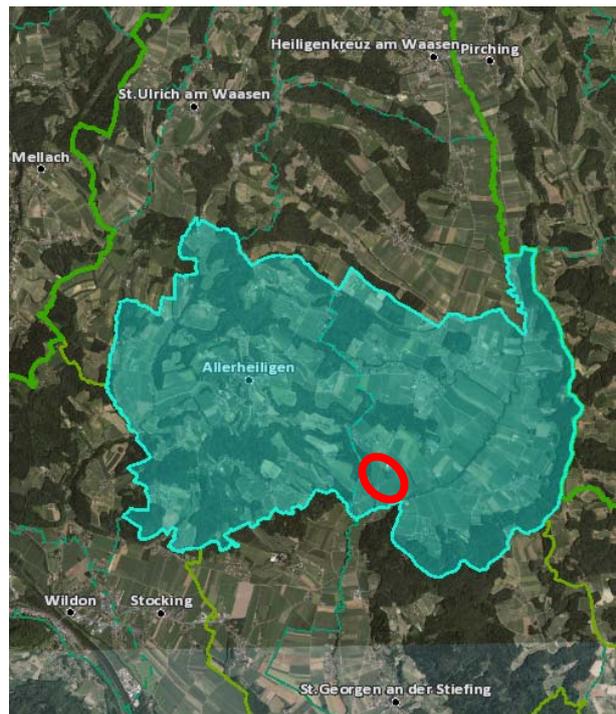
Gemeinde Allerheiligen bei Wildon



4. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 VF 4.04 „Ressourcenpark“

AUFLAGEENTWURF

Projekt-Nr. 2021/38
August 2022



**MALEK
HERBST**

Raumordnung

MALEK HERBST
Raumordnungs GmbH
Körösisstraße 17
A-8010 Graz

T +43(0)316 681 440 F-33
office@malekherbst.com

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnungsplan.....	3
2. Verordnungswortlaut.....	4
§1 Geltungsbereich	4
§2 Rechtsgrundlage.....	4
§3 Planungsgrundlagen.....	4
§4 Änderung im Entwicklungsplan.....	5
§5 Rechtskraft	5
3. Erläuterungsbericht	6
3.1 Planungsbereich	6
3.2 Lage und Gebietsbeschreibung.....	6
3.3 Wesentliche geänderte Planungsvoraussetzungen	7
3.4 Öffentliches Interesse	9
3.5 Regionales Entwicklungsprogramm Südweststeiermark.....	9
3.6 Örtliches Entwicklungskonzept / Örtlicher Entwicklungsplan	10
3.7 Abfallwirtschaftsverband Leibnitz.....	11
3.8 Alpenkonvention.....	11
3.9 Änderungsverfahren	11
4. Strategische Umweltprüfung.....	12
Prüfschritt 1 - Abschichtung.....	13
Prüfschritt 2 - Ausnahmekriterien und UVP-Pflicht.....	13
Prüfschritt 3: Umwelterheblichkeitsprüfung	13
5. Anhang	21
- Katastrerauszug aus dem digitalen Atlas GIS Steiermark	
- Projektentwurf Lageplan, erstellt von Planconsort ZT GmbH vom 05.04.2022	

Verfahrensablauf

Aufgabebeschluss	25.08.2022
Auflagefrist	05.09.2022 – 31.10.2022
Gemeinderatsbeschluss	
Bescheid	
Kundmachung / Rechtskraft	

Legende

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt

Vorrangzone Landwirtschaft

Legende lt. Entwicklungsplan 4.0

Bestand Potential
 Industrie, Gewerbe

Legende lt. PZVO 2016

Bestand Potential
 Industrie, Gewerbe

Örtliche Vorrangzonen / Eignungszonen

Ver- und Entsorgung

Entwicklungsgrenzen

Siedlungspolitisch absolut
 Naturräumlich absolut

Hochwasserabflussgebiet

Meliorationsgebiet

Gerinne

Landesstraße L-628

Haltestelle, Einzugsbereich

Tierhaltungsbetrieb

Katastralgemeindengrenze

Maßstab 1:5000

0 50 100 150 200



Gemeinde
 Allerheiligen bei Wildon

KG
 66405 Feiting

derzeitige Ausweisung
 Gebiet ohne bauliche
 Entwicklung

künftige Ausweisung
 Örtliche Vorrangzone /
 Eignungszone
 Ver- und Entsorgung (ver)

Rechtsgrundlage
 StROG 2010 idF LGBl 45/2022

Gez. mt Gepr. sv

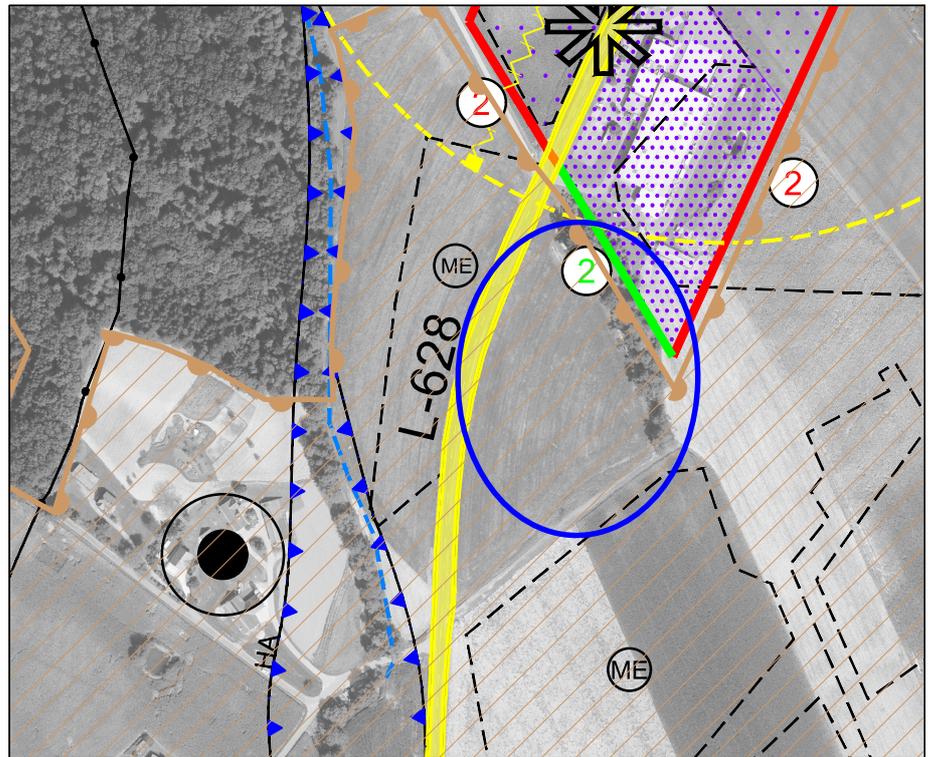
Projekt Nr
 2021/38

Datum der Planerstellung
 August 2022

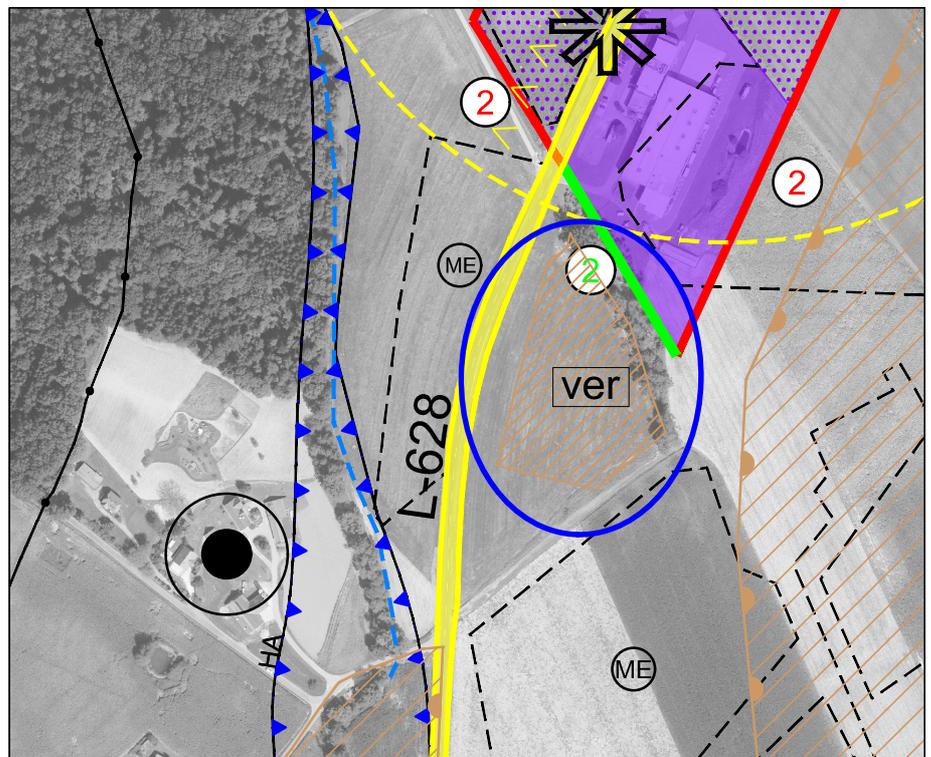
Verordnungsplan - Entwurf

Örtlicher Entwicklungsplan - Änderung 4.04 "Ressourcenpark"

alt



neu



Bgm. Christian Sekli

Planverfasser

2. Verordnungswortlaut

Verordnung über den vom Gemeinderat der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon am 25.08.2022 beschlossenen Entwurf der 4. Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0, VF 4.04 „Ressourcenpark“.

§1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Änderung erstreckt sich auf eine Teilfläche des Grundstückes 190/2 KG 66405 Feiting, in einem Ausmaß von ca. 10.910 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit).

§2 Rechtsgrundlage

Die gegenständliche 4. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, bestehend aus dem Verordnungswortlaut, den planlichen Darstellungen (Alt/Neu Darstellung) und dem Erläuterungsbericht, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH (Projekt Nr. 2021/38), basiert auf dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 idF LGBl 45/2022.

§3 Planungsgrundlagen

- 1) Die zeichnerische Darstellung (Beilage) basiert auf dem mit Bescheid vom 30.01.2014 (GZ ABT13-10.10-A15/2014-93) genehmigten Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0.
- 2) Die Plandarstellungen basieren auf der vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Verfügung gestellten digitalen Katastermappe.
- 3) Die Ersichtlichmachung der Landwirtschaftlichen Vorrangzone wurde gemäß REPRO Südweststeiermark, LGBl. 88/2016, aktualisiert.

§4 Änderung im Entwicklungsplan

(1) Änderungsbereich

Eine Teilfläche des Grundstückes 190/2 KG 66405 Feiting, in einem Ausmaß von ca. 10.910 m², wird als Örtliche Vorrangzone / Eignungszone für Ver- und Entsorgung (ver) festgelegt.

§5 Rechtskraft

Nach Genehmigung der Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept und Entwicklungsplan durch die Steiermärkische Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Allerheiligen bei Wildon
August 2022

für den Gemeinderat
Bürgermeister Christian Sekli

3. Erläuterungsbericht

zur 4. Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 „Ressourcenpark“

3.1 Planungsbereich

Die verfahrensgegenständliche Änderung umfasst eine Teilfläche des Grundstückes 190/2 KG 66405 Feiting, in einem Ausmaß von ca. 10.910 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit).

von bisher: Gebiet ohne bauliche Entwicklung (Freiland)

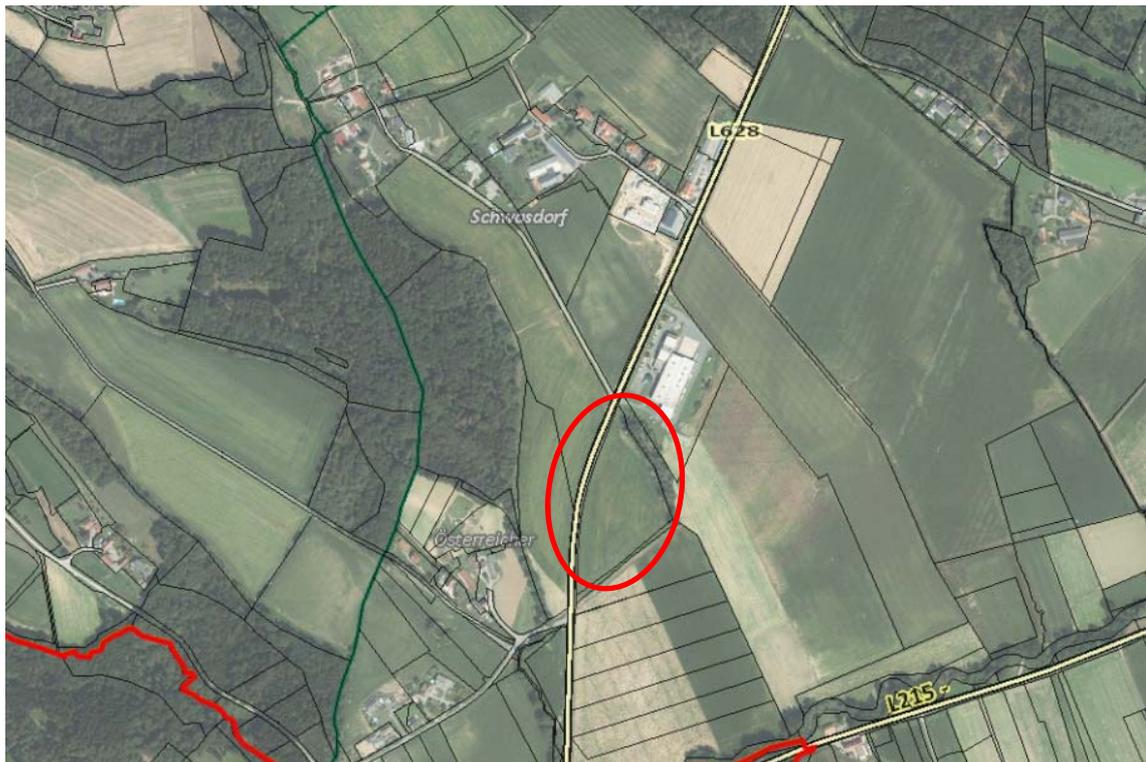
in: Örtliche Vorrangzone / Eignungszone „Ver- und Entsorgung“ (ver)

3.2 Lage und Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Schwasdorf Nord, südöstlich der Landesstraße, wobei ein schmaler Gehölzstreifen den Bestand von der Änderung trennt. Im nördlich angrenzenden, bebauten industriell-gewerblichen Entwicklungsgebiet ist der „Europapark“ situiert, in welchem u.a ein Reisebüro, ein Hygieneartikel-Großhändler und ein Technischer Berater angesiedelt ist.

Beim Ortsteil Schwasdorf Nord handelt es sich um einen gewachsenen, stark nutzungsdurchmischten Siedlungsbereich. Der westliche Randbereich ist durch einen landwirtschaftlichen Betrieb geprägt. Entlang der Landesstraße besteht auf der Westseite überwiegend Wohnnutzung und ein Handelsbetrieb und auf der Ostseite der Gewerbepark mit nördlich noch verfügbaren Entwicklungspotentialen.

Der Siedlungsbereich orientiert sich vorwiegend entlang der Haupteerschließungsstraßen (L628 - Prosdorferstraße, Moarweg und Klöcklweg) und ist dreiseitig durch Waldflächen in seiner Siedlungsentwicklung natürlich begrenzt.



Ausschnitt aus dem Luftbild, Quelle GIS Steiermark

3.3 Wesentliche geänderte Planungsvoraussetzungen

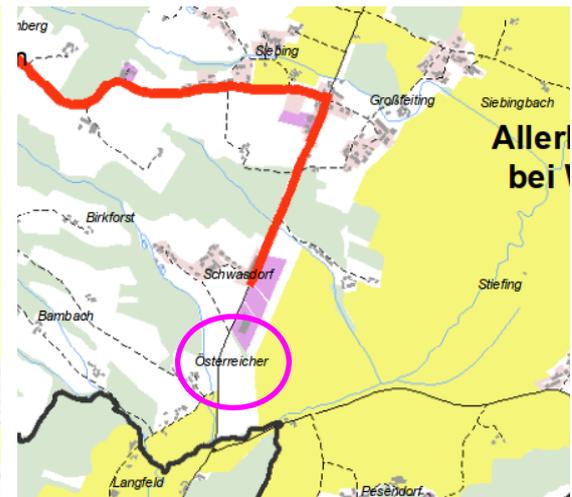
Zum Zeitpunkt der Revision 4.0 war der Änderungsbereich noch innerhalb der Landwirtschaftlichen Vorrangzone gemäß seinerzeitigem REPRO Leibnitz situiert und stand daher für eine Weiterentwicklung des Ortsteiles Schwasdorf Nord nicht zur Verfügung.

Der gegenständliche Bereich ist daher im Örtlichen Entwicklungsplan 4.0 als Gebiet ohne bauliche Entwicklung festgelegt und musste der angrenzende industriell-gewerbliche Entwicklungsbereich mit einer absoluten Entwicklungsgrenze begrenzt werden.

Zwischenzeitlich wurden die steirischen Entwicklungsprogramme überarbeitet und ist seit Juli 2016 das REPRO Südweststeiermark in Rechtskraft erwachsen. Im Zuge der Überarbeitung wurde auf Ansuchen der Gemeinde, aufgrund der beabsichtigten Weiterentwicklung, die Abgrenzung der Landwirtschaftlichen Vorrangzone korrigiert, sodass der gegenständliche Änderungsbereich außerhalb dieser Vorrangzone situiert ist.



Ausschnitt alter Regionalplan des REPRO Leibnitz



Ausschnitt aus dem neuen REPRO Südweststmk.

Seitens der Gemeinde ist die Errichtung eines überregionalen Ressourcenparks beabsichtigt. Dieser Standort wurde nach intensiver Standortprüfung durch den Abfallwirtschaftsverband Leibnitz als bestgeeignet beurteilt. Mit diesem neuen Sammelzentrum kann für die gesamte Region Stiefing ein Abfallwirtschaftsstandort mit optimaler überregionaler Verkehrsanbindung geschaffen werden.

Aufgrund der zu erwartenden zukünftigen Verkehrsentwicklung, basierend auf den geplanten Nutzungen (Ressourcenpark, Gewerbe- und Wohnentwicklung), wurde das Büro Pilz mit einer verkehrstechnischen Untersuchung beauftragt und eine Leistungsfähigkeitsberechnung der L628 für den Prognoseplanfall 2036 durchgeführt. In Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Baubezirksleitung wurde als Ergebnis festgestellt, dass keine Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt, jedoch aus Sicherheitsgründen, im bestehenden Kreuzungsbereich mit dem Langfeldweg, eine Adaptierung mit einem Linksabbiegestreifen empfohlen wird.

Aufgrund der Neuabgrenzung der Landwirtschaftlichen Vorrangzone gemäß REPRO Südweststeiermark, dem hohen öffentlichen Interesse an der Errichtung eines gemeindeübergreifenden Ressourcenparks und der vorliegenden Leistungsfähigkeitsberechnung der Landesstraße, liegen wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen gegenüber dem Zeitpunkt der Revision vor.

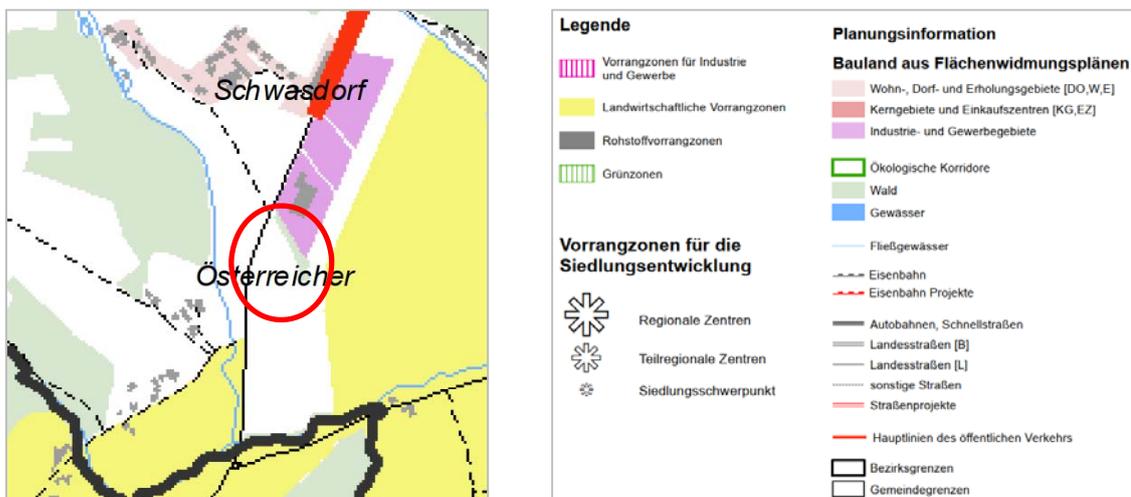
3.4 Öffentliches Interesse

Im gegenständlichen Bereich soll ein überregionaler Ressourcenpark errichtet werden. Eine derartige Anlage bringt nicht nur für die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon, sondern auch für die gesamte Stiefing-Region Vorteile mit sich.

Das siedlungspolitische Interesse an der Errichtung des Ressourcenparks ist sehr hoch, da hiermit eine geordnete, auf dem Stand der modernsten Technik befindliche Anlage, zum Wohl der ortsansässigen Bevölkerung, aber auch der Bewohner der Region geschaffen wird und die erforderlichen Wege (bisher Leibnitz) kürzer gehalten werden. Gleichzeitig kommt es zu einer Stärkung des Ortsteiles Schwasdorf Nord, bei Förderung der Nutzungsdurchmischung.

3.5 Regionales Entwicklungsprogramm Südweststeiermark

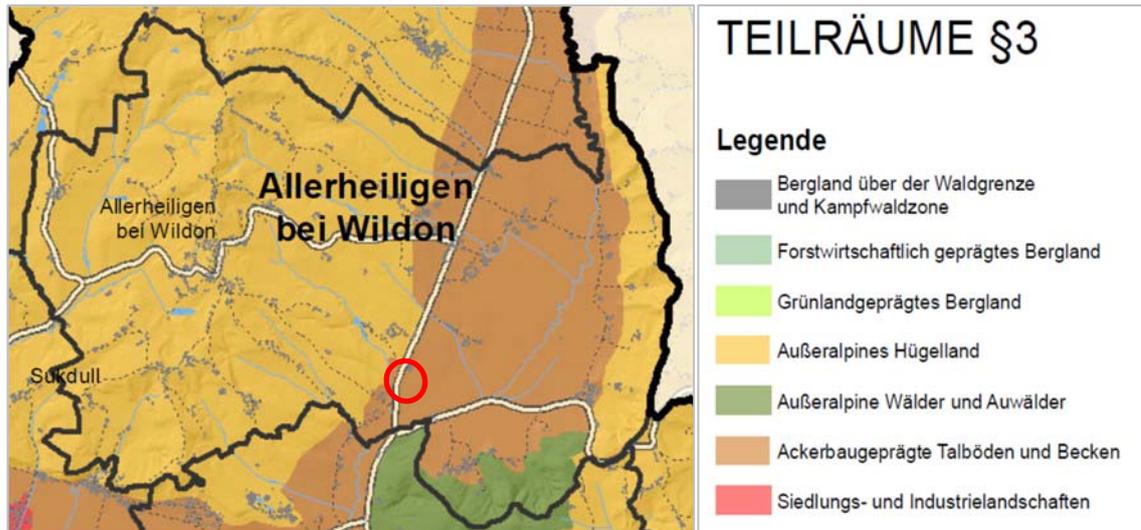
Für das Planungsareal bestehen gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm (REPRO Südweststeiermark, LGBl. 88/2016) keine Festlegungen oder Beschränkungen.



Auszug aus der Vorrangzonenkarte des REPRO Südweststeiermark

Der gegenständliche Bereich ist gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm (REPRO Südweststeiermark, LGBl. 88/2016) dem Teilraum „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“ zugeordnet.

Gemäß §3 (6) Z1 REPRO gilt: „Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden. Die Gliederung der Landschaft durch Strukturelemente, wie z. B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume und Einzelbäume, ist einschließlich erforderlicher Abstandsflächen zu sichern.“



Ausschnitt aus dem Teilräumeplan des REPRO Südweststeiermark

Für diesen Teilraum besteht keine Beschränkung hinsichtlich der Festlegung von Örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen, zudem ist Schwasdorf Nord im ÖEK 4.0 als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Somit steht die gegenständliche Änderung nicht im Widerspruch zum REPRO Südweststeiermark.

3.6 Örtliches Entwicklungskonzept / Örtlicher Entwicklungsplan

Mit der gegenständlichen Änderung erfolgt die Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für „Ver- und Entsorgung“ (ver), im nahezu direkten Anschluss an das rechtskräftig ausgewiesene und bebaute Entwicklungsgebiet Industrie, Gewerbe am südlichen Rand von Schwasdorf Nord.

Die Änderungsfläche wird für die Errichtung eines Ressourcenparks benötigt, welcher in Synergie zu den ansässigen Gewerbebetrieben und anderen Nutzungen von Schwasdorf Nord steht.

Die beabsichtigte Weiterentwicklung entspricht somit vollinhaltlich den im Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 festgelegten Entwicklungszielen einer langfristigen Weiterentwicklung in südlicher Richtung und der Stärkung des Siedlungsschwerpunktes Schwasdorf Nord als Standort für Wohnen, Landwirtschaft und industriell-gewerblicher Betriebe.

3.7 Abfallwirtschaftsverband Leibnitz

Gemäß dem Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark unterstützt der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz die Mitgliedsgemeinden bei der Erstellung nachhaltiger Gemeindeabfallwirtschaftskonzepte einschließlich eines abfallwirtschaftlichen Kennzahlensystems und bei der Optimierung von Dienstleistungen im Bereich der Sammlung und der Abfuhr von Siedlungsabfällen als auch bei der Umsetzung gemeindeübergreifender Projekte (Gemeindekooperationen) wie z.B. den gemeinsamen Ausbau und Betrieb von Altstoffsammelzentren, Aus- und Weiterbildung beim Betriebspersonal von Altstoffsammelzentren, als auch im Bereich des ökologischen Beschaffungswesens.

Im Rahmen dieser Kooperation wurde der gegenständliche Standort zur Etablierung eines neuen Ressourcenparks ausgewählt.

3.8 Alpenkonvention

Das gesamte Gemeindegebiet von Allerheiligen bei Wildon liegt außerhalb des Anwendungsbereichs der Alpenkonvention, BGBl. Nr. 18/1999 idGF.

3.9 Änderungsverfahren

Für die gegenständliche 4. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 wird gemäß §24 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idGF ein Auflageverfahren durchgeführt.

Die Entwurfsunterlagen zur gegenständlichen Änderung (Verordnungswortlaut samt Plandarstellungen und Erläuterungen), werden im Gemeindeamt während der Amtsstunden sowie auf der Gemeinwebseite zur allgemeinen Einsichtnahme vom 05.09.2022 bis zum 31.10.2022 aufgelegt.

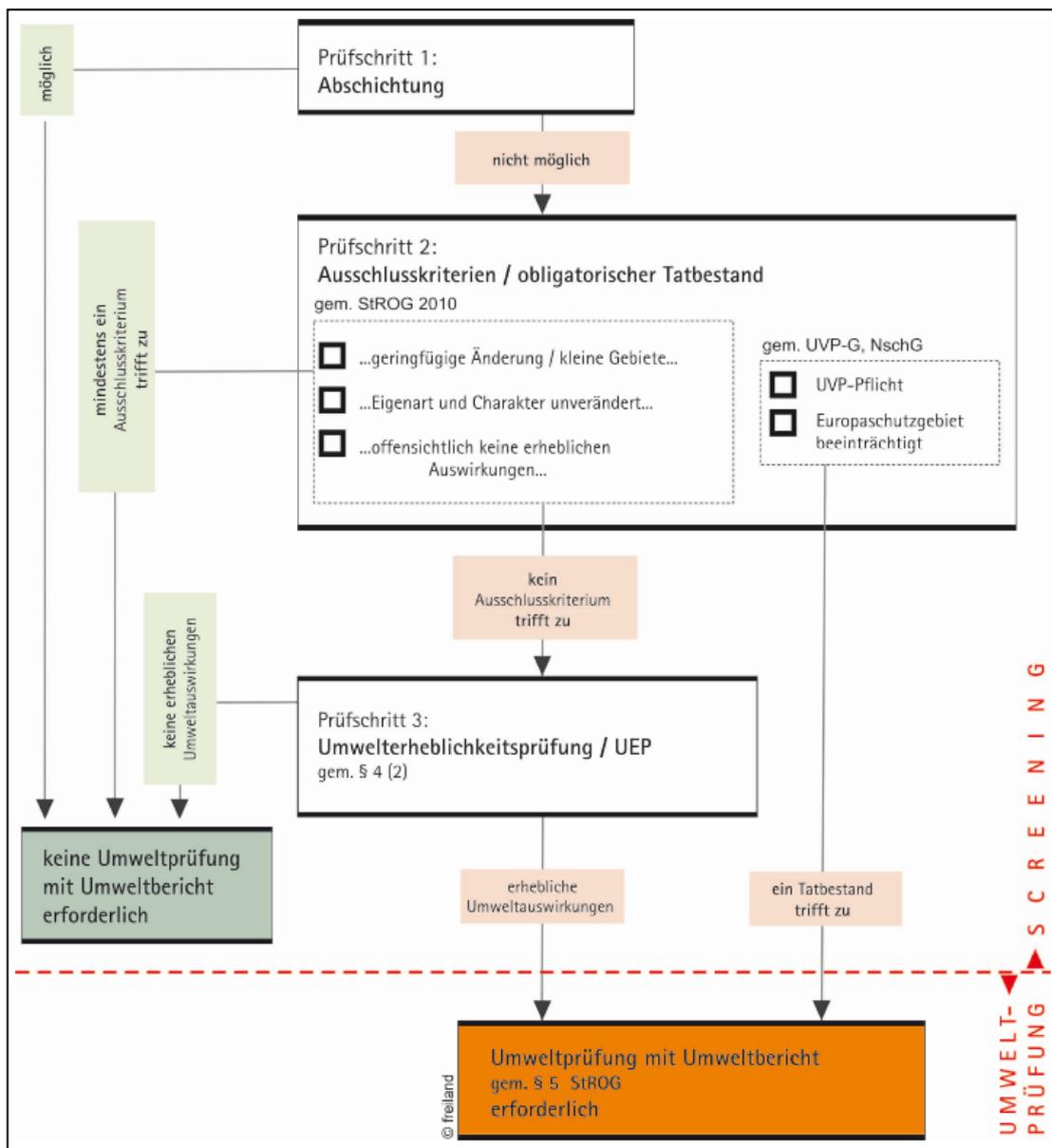
Nach erfolgter Beschlussfassung über die endgültige Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept werden die Änderungsunterlagen samt Verfahrensakt der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt. Der Genehmigungsbescheid ist kundzumachen und tritt die Rechtskraft am Tage nach Ablauf der Kundmachungsfrist ein.

4. Strategische Umweltprüfung

Aufgrund der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes (StROG 2010) ist bei der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) als auch des Flächenwidmungsplanes (FWP) eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, welche in zwei Prüfschritten erfolgt.

Der 1. Prüfschritt (Screening), welcher wiederum in 3 Prüfschritten - **Abschichtung, Ausschlusskriterien, Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)** - zu erfolgen hat, stellt fest ob der 2. Prüfschritt, eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes gemäß §5 StROG 2010, erforderlich ist.

ABLAUFSHEMA



Prüfschritt 1 - Abschichtung

Da keine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vorliegt, ist das Ausschlusskriterium der Abschichtung nicht gegeben.

Prüfschritt 2 - Ausnahmekriterien und UVP-Pflicht

Die geplante Änderung ist dem Ausmaß nach nicht geeignet, eine UVP-Pflicht zu erwirken und es liegt auch kein UVP-pflichtiger Tatbestand vor. Des Weiteren liegt die Fläche nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A gemäß UVP-Gesetz (Europaschutzgebiet). Die beabsichtigte Anlage gilt nicht als IPPC Anlage, da die angelieferten Mengen den Grenzwert von 75 t pro Tag unterschreiten.

Des Weiteren liegen nach Prüfung der beurteilungsrelevanten Bereiche, hinsichtlich der „Anwendung von Ausschlusskriterien“ gemäß StROG 2010 iVm dem Regelwerk „SUP in der örtlichen Raumplanung“ (2. Auflage), keine Ausschlusskriterien vor.

Prüfschritt 3: Umwelterheblichkeitsprüfung

Der beurteilungsrelevante Änderungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes 190/2 KG 66405 Feiting, in einem Ausmaß von ca. 10.910 m².

Für das Areal der Änderung wurde kein Ausnahmekriterium erfüllt, und es besteht auch keine obligatorische UVP-Pflicht gem. UVP-G 2000 idGF. Daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß Leitfaden nach Themenbereichen durchzuführen.

Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit nach Themenbereichen setzt eine genaue Kenntnis der vorherrschenden Strukturen sowie eine Bestandserhebung im Untersuchungsgebiet voraus und folgt den einheitlichen Prüfkriterien gemäß §4 (2) StROG 2010 idGF. Diese einheitlichen Prüfkriterien wurden dem Leitfaden „SUP in der örtlichen Raumplanung“ (2. Auflage) entnommen.

In der Folge werden nun die einzelnen Themenbereiche durch Analyse des Ist-Zustandes und Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt. Die Signifikanz der Auswirkungen ist dreistufig:

o	keine Veränderung / Verschlechterung	
-	Verschlechterung	
--	starke Verschlechterung	

Die Untersuchung und Beurteilung dieser Auswirkungen hat gemäß o.a. Leitfaden nachfolgenden fünf Themenclustern zu erfolgen:

- Mensch / Gesundheit
- Mensch / Nutzungen
- Landschaft / Erholung
- Naturraum / Ökologie
- Ressourcen

THEMENBEREICH: MENSCH / GESUNDHEIT

IST-ZUSTAND

Sachbereiche	Beurteilungsgrundlagen
Schutz vor Lärm	<p>Der Änderungsbereich befindet sich im südlichen Anschluss an den Ortsteil Schwasdorf Nord, welcher gemäß ÖEK 4.0 der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt ist.</p> <p>Das Areal ist direkt an der Landesstraße L628 Prosdorferstraße situiert, welche gemäß Verkehrsbelastung 2019 eine Frequenz von 2800 KFZ pro Tag mit ca. 5% LKW-Anteil aufweist. Eine vereinfachte Lärmberechnung ergibt an der Grundgrenze eine Lärmbelastung von etwa 65 dB/Tag.</p>
Schutz vor gefährlichen oder toxischen Stoffen	<p>Im Planungsgebiet sind keine gefährlichen oder toxischen Stoffe bekannt.</p>
Luftbelastung und Klima	<p>Der Änderungsbereich liegt gemäß der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 innerhalb des Sanierungsgebietes (Feinstaub) Außer-alpine Steiermark.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Klimaregion A.1 Südoststeirisches Riedelland, welche das Riedelland im südöstlichen Alpenvorland umfasst, mit der Kernzone Mur-Raab-Wasserscheide.</p> <p>Bezüglich der Durchlüftung sind die Riedelrücken bevorzugt, während die Tallagen von den lokalen Talwindssystemen abhängig sind und speziell in den Beckenlagen eine erhöhte Kalmenhäufigkeit aufweisen.</p> <p>Der gegenständliche Änderungsbereich ist in der Talebene östlich der Landesstraße situiert.</p>

ERHEBLICHKEIT (AUSWIRKUNGEN)

Themenbereich	Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Einstufung	
<p>Hinsichtlich möglicher Lärmbelastungen ist festzustellen, dass der Änderungsbereich der Errichtung eines überregionalen Ressourcenparks (Abfallwirtschaftsanlage) dienen soll. Der Betrieb wird lediglich tagsüber stattfinden und ist aufgrund des bestehenden Umgebungslärms (Lage an der Landesstraße, Tempolimit 100 km/h) nicht von einer maßgeblichen, zusätzlichen Lärmbelastung, welche Auswirkungen auf anrainende Wohnbevölkerung haben könnte, auszugehen. Im angrenzenden, nur durch einen schmalen Gehölzstreifen vom Änderungsbereich getrennten, Gewerbegebiet (Europapark) sind Gewerbebetriebe angesiedelt. Auch für dieses Gewerbegebiet ist von keiner maßgeblichen Erhöhung des bestehenden Umgebungslärms auszugehen.</p> <p>Die verkehrstechnische Anbindung erfolgt von der L628 über eine noch zu errichtende Begleitstraße. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen wird durch Anlieferungen und Abholung der Ressourcen verursacht, wobei ein Leistungsfähigkeitsnachweis für die Landesstraße vorliegt. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Betrieb des Ressourcenparks ein übermäßiges, über das ortsübliche Ausmaß hinausgehendes Verkehrsaufkommen und daraus resultierende Lärmbelastung verursachen wird.</p> <p>Die geplante Nutzung des Gebietes umfasst die zulässigen Nutzungen einer Sondernutzung im Freiland Abfallbehandlungsanlage. Die gesamte Anlage ist gemäß Abfallwirtschaftsgesetz zu bewilligen und erfolgt die Lagerung gefährlicher oder toxischer Stoffe nach strengen Vorschriften, welche auch ständiger Kontrollen unterzogen werden müssen.</p> <p>Die Luftgüte im Bereich Schwasdorf Nord ist abhängig von der Verkehrsfrequenz der L-628 Prosdorferstraße. Belastungen sind daher vor allem bei bestimmten Wetterlagen im Winter (Inversion, Nebel, geringe Durchlüftung) möglich. Auf die Luftgüte hat die neu festgelegte Nutzung keinen signifikanten Einfluss.</p> <p>Es sind daher keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen durch die neu festgelegte Örtliche Vorrangzone/Eignungszone zu erwarten.</p>	

THEMENBEREICH: MENSCH / NUTZUNGEN**IST-ZUSTAND**

Sachbereiche	Beurteilungsgrundlagen
Sachgüter	Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiese) Gemäß der österreichischen digitalen Bodenkarte (eBod) ist der Bereich als geringwertiges Ackerland eingestuft. Dies wurde durch die Neuabgrenzung der Landwirtschaftlichen Vorrangzone, welche den Bereich nunmehr exkludiert, bestätigt.
Abfallentsorgung und Abfallmengenentwicklung	Im verfahrensgegenständlichen Bereich (derzeit Freiland) fallen zurzeit keine Abfälle an. Die künftige Nutzung als Abfallentsorgungsanlage unterliegt dem Abfallwirtschaftsgesetz.
Altlasten	Es sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen für den Bereich bekannt.

ERHEBLICHKEIT (AUSWIRKUNGEN)

Themenbereich	Auswirkungen
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Einstufung	
<p>Das Areal weist keine standortbezogenen Eigenschaften auf, welche es für eine besondere Nutzung qualifizieren würden. Der Boden wird als geringwertiger Ackerboden eingestuft, es findet keine Intensivbewirtschaftung statt.</p> <p>Durch die Entwicklung im südlichen Bereich des Siedlungsbereiches ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die bestehende Wohnnutzung. Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich in ca. 200 m Entfernung (Luftlinie) im Freiland. Auch für die angrenzenden Gewerbebetriebe sind keine maßgeblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Hinblick auf die Vorgabe der Stärkung und Verdichtung von Siedlungsbereichen wird die Verbauung von untergeordneter landwirtschaftlicher Fläche unter Abwägung der siedlungspolitischen Interessen als nicht bedenklich eingestuft. Die Nutzung des Änderungsareals dient der umweltfreundlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Abfallwirtschaft und stellt dies ein hohes siedlungspolitisches Interesse dar.</p> <p>Sämtliche infrastrukturellen Einrichtungen sind vorhanden und sind durch die geplante Nutzung keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.</p>	

THEMENBEREICH: LANDSCHAFT / ERHOLUNG**IST-ZUSTAND**

Sachbereiche	Beurteilungsgrundlagen
Landschaftsbild / Ortsbild	<p>Der Änderungsbereich weist keine besonderen Strukturelemente oder standortspezifischen Merkmale auf.</p> <p>Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiese, unspezifischer Acker) und ist nicht als Kulturlandschaft einzustufen.</p> <p>Richtung Norden besteht, über einen sehr schmalen Gehölzstreifen hinweg, Anschluss an den Europapark (Gewerbegebiet, bebaut mit verschiedenen Gewerbebetrieben). Auf allen anderen Seiten ist das Areal von Freiland, bzw. im Westen von der Landesstraße L628, umgeben.</p>
Kulturelles Erbe	Im Planungsgebiet liegen keine denkmalgeschützten Objekte.
Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	Im Planungsgebiet liegen keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.

ERHEBLICHKEIT (AUSWIRKUNGEN)

Themenbereich	Auswirkungen
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Einstufung	
<p>Die Erweiterung befindet sich in einem landwirtschaftlich genutzten Bereich ohne besondere landschaftliche Charakteristiken. Die Flächen weisen keinen Erholungswert auf, da die landwirtschaftliche Bewirtschaftung keinen natürlichen Bewuchs oder die Errichtung von Erholungseinrichtungen (Sitzbänke, Fitnesspfad, etc.) zulässt.</p> <p>Der gegenständliche Erweiterungsbereich grenzt nördlich an rechtskräftig bestehendes Entwicklungsgebiet, welches bereits dicht bebaut ist. Insgesamt wird durch die Erweiterung die angrenzende Nutzung am Ortsrand fortgesetzt und kommt es zu einer Stärkung des Siedlungsbereiches.</p> <p>Diese Fortsetzung der angrenzenden Nutzung stellt im Hinblick auf landschaftliche Schönheit oder Erholungswert des Gebietes keine Verschlechterung dar, da aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung, der direkt angrenzenden Landesstraße und der angrenzenden Bebauung der Änderungsbereich keine besonders schützenswerten Charakteristiken aufweist.</p> <p>Somit können keine erheblichen Auswirkungen auf den Sachbereich Landschaft und Erholung abgeleitet werden.</p>	

THEMENBEREICH: NATURRAUM / ÖKOLOGIE**IST-ZUSTAND**

Sachbereiche	Beurteilungsgrundlagen
Pflanzen	Ökologisch wertvolle Flora und Fauna ist auf den Flächen aus keiner zur Verfügung stehenden Quelle nachgewiesen.
Tiere	Es sind auf der Änderungsfläche keine Vorkommen von geschützten Arten bekannt. Rückzugsräume für Vögel und Wildtiere bestehen in den westlich und südlich situierten, großräumigen Waldflächen.
Schutzgebiete	Im Änderungsbereich bestehen keine Ausweisungen von Schutzgebieten oder Biotopen.
Wald	Die Änderungsfläche unterliegt nicht dem Forstzwang.

ERHEBLICHKEIT (AUSWIRKUNGEN)

Themenbereich	Auswirkungen
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Einstufung	
<p>Das Areal stellt keinen naturräumlich / ökologisch besonders wertvollen Bereich dar. Es sind keinerlei Schutzgebiete vorhanden, das Vorkommen geschützter Arten oder Pflanzen ist nicht dokumentiert und liegt aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung kein unberührter Naturraum vor.</p> <p>Durch die geplante Nutzung als Ressourcenpark, welcher der Abfallwirtschaft nach modernstem Stand der Technik dient und somit im Sinne von Umweltschutzbemühungen agiert, ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf Naturraum/Ökologie.</p>	

THEMENBEREICH: RESSOURCEN**IST-ZUSTAND**

Sachbereiche	Beurteilungsgrundlagen
Boden	Der gegenständliche Änderungsbereich liegt derzeit in einem Gebiet ohne bauliche Entwicklung (Freiland) und wird landwirtschaftlich genutzt (unspezifischer Acker/Wiese). Das Areal ist gemäß eBod als geringwertige Ackerfläche eingestuft.
Wasser / Oberflächenwasser	Die anfallenden Oberflächenwässer werden versickert. Der Boden weist eine geringe Durchlässigkeit auf. Es sind keine Heilquellen in diesem Bereich bekannt.

Wasser / Grundwasser	Im Änderungsbereich sind keine (Grund)Wasserschutzgebiete vorhanden.
Mineralische Rohstoffe	Im Änderungsbereich sind keine bergrechtlichen Festlegungen vorhanden.
Naturgewalten und geologische Risiken	Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Hochwasserabflussbereichen, Rutschungsgefährdungen oder anderen Naturgefahren.

ERHEBLICHKEIT (AUSWIRKUNGEN)

Themenbereich	Auswirkungen
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung
Einstufung	
<p>Der gegenständliche Bereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (unspezifischer Acker/Wiese) und ist gemäß eBod als geringwertiger Ackerboden eingestuft. Eine Intensivbewirtschaftung ist aufgrund der schlechten Bodenqualität nicht zweckmäßig, auch im Hinblick auf die großflächigen, umliegenden, hochwertigen Ackerflächen (Sicherstellung durch Landwirtschaftliche Vorrangzone).</p> <p>Die Nutzung des gegenständlichen Bereichs als Ressourcenpark nimmt einen höheren siedlungspolitischen Stellenwert ein, als der Erhalt einer Ackerfläche ohne besondere charakteristische Eigenheiten und Wertigkeiten.</p> <p>Beim geplanten Ressourcenpark handelt es sich um ein Areal mit zahlreichen Lagermöglichkeiten für die verschiedenen Wertstoffe, inklusive der erforderlichen Manipulationsflächen und Erschließungsstraßen.</p> <p>Gemäß der Bodenkarte eBod besteht eine geringe Versickerungsfähigkeit, sodass in den nachfolgenden Individualverfahren die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung gewährleistet sein muss. Hierfür sind im südöstlichen Randbereich des Grundstückes ausreichende Verrieselungsflächen vorgesehen.</p> <p>Insgesamt ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf den Themenschwerpunkt Ressourcen auszugehen.</p>	

ZUSAMMENFASSUNG

Themenbereich	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	Keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	Keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	Keine Veränderung / Verschlechterung

Das Ergebnis der raumordnungsfachlichen Analyse zeigt, dass für **den untersuchten Bereich keine Umweltprüfung** im Sinne des §4 Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idGF. erforderlich ist.

5. Anhang

- Katasterauszug aus dem digitalen Atlas GIS Steiermark
- Projektentwurf: Lageplan, erstellt von Planconsort ZT GmbH vom 05.04.2022
- Lageplan Erschließungsstraße neu – Einreichprojekt 2022
- Gesamtes Verkehrstechnisches Einreichprojekt 2022 (Vorabzug 04.08.2022), Abteilung 16 / Ingenieurbüro Erich Pilz Verkehrsplanungs GmbH & Partner Co KG - siehe Verordnungsunterlagen FWP-Änderung VF 4.14 „Ressourcenpark“

